

mittlung für die Bewährungshilfe stets gestatten, stellte man die grundsätzliche Entscheidungskompetenz des Gerichts in Frage.

Zu Nummer 5 (Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b – § 487 Absatz 1 Satz 3 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu und weist auf die Gegenäußerung zu Nummer 3 hin.

Soweit der Bundesrat in der Begründung seiner Stellungnahme den Eindruck erweckt, dass Führungsaufsichtsstellen bislang überhaupt nicht befugt seien, Informationen an Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs weiterzugeben, trifft dies nicht zu. Soweit Erkenntnisse der Führungsaufsichtsstelle bereits zu Beginn der Haft in das Diagnoseverfahren einbezogen werden müssen, steht bereits nach dem heutigen Verfahren – auch unter Einschaltung des Gerichts – einer Datenübermittlung nichts im Wege (vgl. insbesondere § 479 Absatz 2 Nummer 2 StPO).

Zu Nummer 6 (Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – § 69 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c BNatSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Soweit die Stellungnahme davon ausgeht, dass ein bislang rechtmäßiges Verhalten nach der Neuregelung einen Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllen würde, trifft dies nicht zu. Die vom Bundesrat zur Streichung vorgeschlagene Bußgeldbewehrung bezieht sich ausschließlich auf invasive Tier- und Pflanzenarten, die durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestimmt sind. Auf diese invasiven Tier- und Pflanzenarten erstrecken sich gemäß § 44 Absatz 3 BNatSchG die Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Absatz 2 BNatSchG. Somit betrifft die vom Bundesrat zur Streichung vorgeschlagene Bußgeldbewehrung ausschließlich nach jetziger Rechtslage bereits verbotene Verhaltensweisen.

Zu Nummer 7 (Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe c – § 71 Absatz 6 BNatSchG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.